



# STATUTEN

## Verein Spielgruppe Rägebogenigeli

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Spielgruppe Rägebogenigeli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Täuffelen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Gewährleistung eines professionell geführten Spielgruppenangebotes. Er orientiert sich bei der Definition von Spielgruppe und der Qualitätssicherung an den Empfehlungen des Schweizerischen Spielgruppenleiterinnen-Verbandes SSLV und dem Nationalen Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE).

Der Verein stellt für die Führung der Spielgruppe ausgebildete Spielgruppenleiterinnen an und hält deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft fest.

Der Verein regelt mit den Nutzergemeinden alle Belange zur Spielgruppe schriftlich. Die Vereinbarung ist Grundlage für die Zusammenarbeit der Nutzergemeinden mit dem Verein Spielgruppe Rägebogenigeli.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Arbeit des Kassiers wird entschädigt.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen (angestrebt)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und die angestellten Spielgruppenleiterinnen sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche das Vereinsziel und den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen. Sie sind stimmberechtigt.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag nach Wahl. Sie haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Juli möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand allein fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle, je nach finanziellen Möglichkeiten

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets



- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen oder anstellen.

### *Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. September 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: \_\_\_\_\_

Vorstandsmitglied:

Für das Protokoll:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_